

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis * Postfach 1464 * 74819 Mosbach

Gemeinde Waldbrunn
Alte Marktstraße 4
69429 Waldbrunn

Gebäude [REDACTED]
Telefon: 06261 / [REDACTED]
Telefax: 06261 / [REDACTED]

24.06.2024

**Bebauungsplan "Solarpark Schulzenfeld", Gemarkung Oberdielbach
BF-2024-83**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan.

Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:

- Technische Fachbehörde - Sachgebiet Abwasserbeseitigung
- FD Flurneuordnung und Landentwicklung
- FD Vermessung

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anlage 1

Vorgaben zum Betrieb von Baustellen in der Zone III/IIIA/IIIB von Wasserschutzgebieten

Öffnungszeiten

Mo. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN DE22 6745 0048 0003 0065 09
BIC SOLADES1MOS

Volksbank eG Neckar Odenwald Main Tauber
IBAN DE17 6739 0000 0000 2500 07
BIC GENODE61WTH

Fachdienst Baurecht

Bearbeitung:
- ab Ziff. 4.:
Telefon:



1. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt und der Flächennutzungsplan parallel geändert. Sofern der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan in Kraft treten soll, bedarf er der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB. Anderenfalls ist es uns gemäß § 4 GemO anzuzeigen.
2. Da es sich um eine Fläche im Außenbereich handelt, können keine bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften außer Kraft treten. Wir bitten dies auf Seite 1 der textlichen Festsetzungen zu korrigieren.
3. Für das Plangebiet sind im Einheitlichen Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar ein regionaler Grünzug und ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Wir bitten mit Blick auf das Anpassungsgebot aus § 1 Abs. 4 BauGB um Ausräumung evtl. Zielkonflikte und um Beachtung der Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar und der höheren Raumordnungsbehörde.

4. *Umweltprüfung – Umweltbericht*

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist zu dem Bebauungsplanverfahren für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Dazu hat die Gemeinde Waldbrunn nach § 2a Nr. 2 BauGB einen Umweltbericht (als gesonderten Teil der Begründung) zu erstellen, in dem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. Ein diesbezüglicher Entwurf lag noch nicht mit vor. Laut Nr. 7.1 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung wird der Umweltbericht noch ausgearbeitet und im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt.

Der Umweltbericht hat dabei die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB zu integrieren und entsprechend ihrer Relevanz darzustellen.

Bei der Umweltprüfung sollten u. a. auch die flächige Veränderung des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild und Wechselwirkungen mit der Erholungseignung der freien Landschaft (z.B. gewisse Sperrwirkung) sowie die möglichen Auswirkungen auf das dortige Wasserschutzgebiet in den Blick genommen werden.

Die Plangebietsfläche mit rd. 7 ha wirkt dabei für einen Solarpark zwar überschaubar, aber das Vorhaben wird sich mithin erheblich verändernd für die dortige Landschaft auswirken.

Im Übrigen sind hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine besonders erhöhten bzw. keine über das sonst übliche Maß hinausgehenden Anforderungen zu stellen.

Zur Standortwahl finden sich in Bezug auf die Belange der Landwirtschaft zwar gewisse Aussagen (vgl. Nr. 5.3 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung). Eine Untersuchung von Alternativstandorten und ein prinzipiell geordnetes Vorgehen bei der planerischen Auswahl von Solarparkflächen wird jedoch nicht näher erörtert. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung bitten wir hierzu um Ergänzung; insbesondere wäre von Interesse, ob der Standortentscheidung beispielsweise ein entsprechender Kriterienkatalog zur Sicherstellung eines einheitli-

chen planerischen Vorgehens auf Gemeinde- bzw. Gemeindeverwaltungsverbandsebene zu Grunde lag.

Zu weiteren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird im Übrigen auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.

5. Klimaschutz

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.

In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz u. a. unter Nr. 1 zum Planerfordernis und zum Ziel der Planung sowie unter Nr. 7.3 angesprochen.

Wir gehen davon aus, das daneben in dem noch vorzulegenden Entwurf für den Umweltbericht auch aus umweltplanerischer Sicht noch kurz auf den Klimaschutz und den damit zusammenhängenden Ausbau erneuerbarer Energien eingegangen wird.

Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch schon Rechnung getragen, sodass unsererseits hierzu keine weitergehenden Forderungen vorzutragen sein werden.

Untere Naturschutzbehörde

Bearbeitung:

Telefon:

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Der besondere Artenschutz ist als striktes Recht nicht der allgemeinen planungsrechtlichen Abwägung der Gemeinde Waldbrunn zugänglich und ist mithin in allen Arten von Bauleitplanverfahren grundsätzlich zu beachten. Die betreffenden artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar.

Nach der zu beachtenden Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt.

Den aktuellen Verfahrensunterlagen lag dazu noch kein Entwurf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. noch kein Fachbeitrag Artenschutz bei.

Im vorliegenden Fall bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zu dem in den Unterlagen ansatzweise aufgezeigten Vorgehen. Es fand bereits eine Vorabstimmung statt. Den Ausführungen in der Begründung unter Nr. 7.2 der städtebaulichen Begründung zum Artenschutz und kann so gefolgt werden.

Soweit durch das Vorhaben Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden können, sind etwaige Maßnahmen in den Bebauungsplan aufzunehmen und entspre-

chend planungsrechtlich festzusetzen oder vertraglich zu regeln (gegebenenfalls wird der rechtzeitige Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags erforderlich).

Bei grundsätzlichen Rückfragen oder zur näheren fachlichen Abstimmung im weiteren Planungsprozess steht unsere zuständige Naturschutzfachkraft [REDACTED] zur Verfügung.

Die Belange des Artenschutzes müssten gegebenenfalls vor dem Satzungsbeschluss insoweit verbindlich geklärt sein.

b) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Biotop n. §§ 23 - 30 BNatSchG

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Allerdings werden Gebiete in einem Bebauungsplan nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 NatParkVO zu Erschließungszonen, in denen die Erlaubnisvorbehalte des § 4 NatParkVO nicht gelten. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Für eine solchermaßen geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u. a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO zumindest erkennbar in die Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit eingestellt wird. Dazu sollten in die Unterlagen - insbesondere bei den Abschnitten zu den Themen Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild und Erholung – entsprechende Ausführungen zur Gegenüberstellung mit dem Schutzzweck des Naturparks einfließen.

Sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder Biotop sind nicht in relevanter Weise betroffen.

2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Insbesondere wegen der noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen zum Artenschutz kann momentan noch keine abschließende Aussage zu diesem Punkt getroffen werden.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:

Im bauleitplanerischen Verfahren ist nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG die Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu behandeln.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).

Den aktuellen Verfahrensunterlagen lag noch kein eigener Grünordnerischer Beitrag (GOB) bzw. keine Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung bei.

Wir gehen davon aus, dass die Verwirklichung der vorliegenden Planung Eingriffe in den Naturhaushalt mit sich bringt und dazu noch eine entsprechende Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt wird.

Nähere Vorgaben zur Eingriffsregelung werden im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung noch nicht vorgetragen; wir nehmen an, dass fachliche Standards eingehalten werden und eine entsprechende Orientierung an der Bewertungssystematik nach der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg erfolgen wird. Zu fachlichen Rückfragen oder für eine nähere Abstimmung zur Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung können Sie sich ebenfalls an [REDACTED] als Naturschutzfachkraft wenden.

b) Fachplan Landesweiter Biotopverbund n. § 22 Naturschutzgesetz (NatSchG BW)

Flächen des Biotopverbundplans sind nicht betroffen.

c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):

Zum derzeitigen Planungsstand kann von unserer Seite zwar noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen; zum weiteren Verfahren wird eine fachgerechte Berücksichtigung und Ergänzung zu o. g. Punkten (Artenschutz und Eingriffsregelung) erwartet. Wir rechnen hierzu jedoch nicht mit unüberwindbaren Planungshindernissen.

**Technische Fachbehörde
Grundwasserschutz**

Bearbeitung: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]

Die Planfläche liegt in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Tiefbrunnen „Heumatte“, Tiefbrunnen „Eichwiesen“, Tiefbrunnen 1 und 2 „Kreuzacker“ sowie der Quellfassung „Talmühle“ (Schutzgebietsverordnung vom 13.10.1999). Direkt nordwestlich grenzt die Zone IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Quellfassung Holderbrunnen der Stadt Eberbach (Schutzgebietsverordnung vom 16.02.2000).

Die Lage im Wasserschutzgebiet (WSG) wurde in den Unterlagen benannt, auf die Beachtung der Verbote ist hinzuweisen.

Des Weiteren ist gemäß **§ 6 Ziff. 2** das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...] in Zone III zulässig mit Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann oder von doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigergerät, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der in der WSG-VO aufgeführten Tabelle enthaltenen zulässigen Volumina erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Die Angaben in Anlage 1 sind entsprechend zu korrigieren. Ob weitere Verbote der Schutzgebietsverordnung betroffen sind ist zu prüfen.

Die in Anlage 1 beigelegten Auflagen zu Baustellen im Wasserschutzgebiet Zone III/IIIA/IIIB sind grundsätzlich zu beachten.

Die hydrogeologischen Standorteigenschaften gewährleisten keine natürliche Geschütztetheit des genutzten Grundwasserleiters. Daher sind beim Bau und Betrieb der Anlage Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung des Grundwassers ausschließen. Ein Umweltbericht wird noch erarbeitet. In diesem sollten sowohl die baubedingten als auch die dauerhaften Auswirkungen auf

das Schutzgut Grundwasser thematisiert werden, einschließlich der Betrachtung des Grundwasserflurabstands, der Eingriffstiefen, der Schutzbedürftigkeit des Grundwassers etc.

Es sind Maßnahmen zum Grundwasserschutz für die Bauzeit und den Betrieb der Anlage sowie ein Maßnahmenkonzept für eventuelle Schadensfälle aufzustellen und mit der unteren Wasserbehörde sowie den Wasserversorgern abzustimmen.

Infolge der Aufstellung der Module auf Ramm- oder Schraubpfosten ist die versiegelte Gesamfläche sehr gering. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort über die belebte Bodenschicht. Eine signifikante Auswirkung auf die Rate der Grundwasserneubildung ist daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Es wird angenommen, dass die Ramppfosten als Flachgründung vorgesehen sind. Relevante tiefere Eingriffe in den Untergrund wären zu benennen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß innerhalb notwendiger Trafostationen und des geplanten Umspannwerkes umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Bei Bauarbeiten und im Betrieb sind die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden, ist zu prüfen.

Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (z. B. Zinksalze). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberflächen sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die untere Wasserbehörde allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im Bebauungsplan daher konkret benannt werden. Ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffe infolge von Wartungen und Reinigungen in die Umwelt ist nicht zulässig.

Baugrunderkundungen werden empfohlen. Es wird auf die Vorgaben gemäß § 43 Wassergesetz (WG) i. V. m. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwiesen. Die Ergebnisse sind der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

Die Grundwasserfreilegung wird in Anlage 2 unter Punkt III.4. betrachtet.

Neben den allg. Gesetzgebungen sind die nachfolgenden Hinweise, welche teilweise bereits in Anlage 2 enthalten sind, besonders zu beachten:

Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.

Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.

Die Baustellen sind so anzulegen und so zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist.

Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.

Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.

**Technische Fachbehörde
Oberirdische Gewässer**

Bearbeitung: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]

Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Hinweis:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüsse an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Entsprechend § 37 WHG darf der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Um Unsicherheit infolge von Starkregenereignissen zu reduzieren und evtl. Schäden vorzubeugen, wird Kommunen empfohlen, die potenzielle Gefährdungslage und das individuelle Risiko durch Extremwetter intensiv zu reflektieren und die hieraus resultierenden Erkenntnisse in der Planung abzubilden.

Vorsorgliche Überlegungen wie:

- die Flächenvorsorge - z.B. das Freihalten gefährdeter Gebiete von einer Bebauung, die Nutzung von Straßen als Notabflusswege, Errichtung von Mulden, Dämmen, Wällen
- die Bauvorsorge - eine angepasste Bauweise (z.B. Anheben des Eingangsbereiches/Erdgeschossfußbodenhöhe gegenüber dem Straßenniveau) und bauliche Schutzvorkehrungen zur Verringerung möglicher Schäden (z.B. Lichtschächte gegen Überflutung schützen, auf Unterkellerung verzichten)

sollten daher in die Bauleitplanung einfließen.

Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (<https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871>) und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (<https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauleitplanung>).

**Technische Fachbehörde
Bodenschutz, Altlasten, Abfall**

Bearbeitung: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]

Altlasten

Gemäß den derzeit vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Planungs- und Einwirkungsreich des Bebauungsplan "Solarpark Schulzenfeld", Gemarkung Waldbrunn-Oberdielbach keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.

Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmaterialien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß festgestellter Verunreinigungen zu informieren.

Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushub-

material), sind entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Bodenschutz

Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

Aufgrund der Flächengröße von mehr als 0,5 Hektar ist für das Vorhaben die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes (BSK) sowie grundsätzlich auch die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) erforderlich. Auf § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) wie auch auf die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) § 4 Abs. 5 Satz 1 wird verwiesen.

Die Vorgaben, Anforderungen und Inhalte an das BSK wie auch die Aufgaben der BBB ist der DIN 19639 zu entnehmen.

Das einer BBB zugrundeliegende Bodenschutzkonzept (BSK) ist frühzeitig (spätestens 6 Wochen) vor Maßnahmenbeginn der zuständigen technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Der Maßnahmenbeginn ist 2 Wochen vor Beginn bei der Fachbehörde anzuzeigen.

Die Dokumentation zur BBB ist der technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zeitnah, spätestens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen.

Auf die seit 01.08.2023 geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) wird ausdrücklich hingewiesen.

Öffentlich-rechtliche Vorgaben sind grundsätzlich einzuhalten und zu beachten.

Gewerbeaufsicht

Bearbeitung:
Telefon:



Vom Standort des Solarparks gibt es durch die Topographie keine direkte Sichtverbindung zum Ort Oberdielbach. Mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendung ist nicht zu rechnen. Keine Bedenken.

Fachdienst Forst

Bearbeitung:
Telefon:



Durch die Untere Forstbehörde des Neckars-Odenwaldes-Kreises keine Bedenken gegen das Vorhaben. Laut den vorliegenden Planunterlagen ist Wald i.S.d. § 2 LWaldG durch das Vorhaben

nicht direkt betroffen. Jedoch grenzen Waldflächen westlich an das Plangebiet an. Wir empfehlen daher die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

1. Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.
2. Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.
3. Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (→ Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab). Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.
4. Zum vorsorgenden Brandschutz zählt auch die Gewährleistung der Erreichbarkeit von Gefahrenstellen mit Löschfahrzeugen. Sofern keine hierfür geeigneten Waldwege bis an den Waldrand führen, ist der Grenzbereich von PV-Anlage und angrenzenden Wald nur über einen Waldabstandsstreifen zu erreichen.
5. Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs. Für eine diesbezügliche (ggf. nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben.
6. Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) - einseitig - erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.
7. Vor diesem Hintergrund wird seitens der Forstbehörden stets empfohlen, mit PV-Anlagen einen, hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingungen (u. a. heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrensituation), angepassten Abstand zum Wald einzuhalten. Bei der Bewertung werden grundsätzlich die einzelfallbezogenen Rahmenbedingungen (u. a. Topographie, Standort, Baumarten, Struktur des umliegenden Bestandes) berücksichtigt. Möglichkeiten einer evtl. Reduktion des Waldabstandes werden dabei geprüft.

Es wird daher empfohlen eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Betreibern des Solarparkes und den Waldeigentümern zur Regelung von etwaigen auftretenden Haftungsfragen zu treffen.

Fachdienst Gesundheit

Bearbeitung:

Telefon:

Gemäß dem oben genannten Plan gibt das Gesundheitsamt des Neckar-Odenwald-Kreises in Bezug auf das Schutzgut Mensch und das Schutzgut Wasser folgende Stellungnahme ab:

1. Schutzgut Mensch:

Photovoltaik-Module emittieren laut dem Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE keine gesundheitsschädliche Strahlung oder Elektrosmog, sofern sie ordnungsgemäß installiert sind. Es wird empfohlen, stromführende Leitungen einer Photovoltaik-Anlage nicht durch unmittelbare Wohn- und Schlafbereiche zu verlegen. Da sich der nächste Siedlungsrand 350 m entfernt von der Plananlage befindet, wäre dies jedoch auszuschließen.

2. Schutzgut Wasser:

Das Plangebiet liegt vollständig in Zone III eines Wasserschutzgebietes und im Einzugsgebiet eines Eigenwasserversorgers (Weisbachermühle). Es müssen die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) beachtet werden.

Für den Betrieb einer PV Freiflächenanlage im Wasserschutzgebiet (WSG) darf ausschließlich Wasser ohne chemische Zusätze zur Reinigung der Solarmodule verwendet werden. Es muss sichergestellt werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden gelangen.

Beim Bau der Anlage ist nur nachweislich unbelastetes Bodenmaterial für Bodenauffüllungen erlaubt. Es muss stets sichergestellt werden, dass keine Kraftstoffe, Betriebsstoffe oder andere wassergefährdende Stoffe in den Boden gelangen, sowohl während der Bauphase als auch bei späteren Wartungsarbeiten. Die Baufahrzeuge sollten mit Hydrauliköl betrieben werden.

Die Trafostationen sind mit wassergefährdenden Ölen als Isolier- und Kühlmedium gefüllt. Es muss gewährleistet sein, dass bei Schäden an den Stationen keine Flüssigkeit in die Umwelt gelangt. Daher sollen bei Photovoltaik Freiflächenanlagen im WSG ausschließlich Trockentransformatoren oder mit Ester gefüllte Transformatoren in einer Ölwanne eingesetzt werden.

Die Gründung der PV-Anlage sollte die schützenden Deckschichten des Grundwassers so wenig wie möglich beschädigen. Grundsätzlich sind im WSG verschiedene Gründungsvarianten denkbar, Betonfundamente sollten jedoch nicht verwendet werden. Die beste Möglichkeit hängt hier von den spezifischen Anforderungen des Projekts ab und sollte unseres Erachtens mit einem Experten abgestimmt werden. Die geplanten Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers im WSG Zone III müssen uns zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt werden.

Solange uns diese Maßnahmen nicht bekannt sind, kann eine endgültige Stellungnahme zum Bebauungsplan "Solarpark Schulzenfeld" noch nicht abgegeben werden.

Kreisbrandmeister

Bearbeitung:

Telefon:



Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Folgendes ist einzuhalten:

Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein.

Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Die Zufahrt zum Solarpark soll möglichst als Feuerwehrzufahrt vorgesehen werden.

Grundsätzlich werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Freilandanlagen bestehen in der Regel aus einer nichtbrennbaren Unterkonstruktion, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden.

Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegeben falls Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten. Wird ein (Strom-)Speicher im Solarpark errichtet, ist die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich in Anlehnung der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen.

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage im Außenbereich. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar darzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist im Feuerwehrplan ein Ansprechpartner für die Feuerwehr Hardheim zu hinterlegen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sind im zu erstellenden Feuerwehrplan ebenfalls zu hinterlegen.

Wir empfehlen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes.

Straßen

Bearbeitung:

Telefon:



Das Vorhaben liegt an keiner klassifizierten Straße. Der Abstand zur Landesstraße 524 beträgt ca. 650 m. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss gewährleistet sein. Evtl. Blendwirkung aufgrund der Ausrichtung der Module für den fließenden Verkehr sollte so gering wie möglich sein.

Sollte beim Anschluss des Solarparks, an die öffentliche Stromversorgung, klassifizierte Straßengrundstücke (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) betroffen sein, so ist rechtzeitig ein Antrag auf Leitungsverlegung beim FD Straßen einzureichen.

Landwirtschaft

Bearbeitung:

Telefon:



Der Fachdienst Landwirtschaft hat zum geplanten Vorhaben Einwände. Das Plangebiet befindet sich laut Flurbilanz auf Flächen der Vorbehaltsflur I. Diese landbauwürdigen Flächen sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten.

Die Ansprüche an den Boden haben sich in den letzten Jahrzehnten unter den engen räumlichen Verhältnissen einer intensiven Industrie-, Agrar- und Siedlungswirtschaft enorm gesteigert. Der Boden ist ein nicht vermehrbares Schutzgut. Der Schutz und der Erhalt von landwirtschaftlichen Flächen sind für eine nachhaltige und regionale Erzeugung von Lebensmitteln wichtig, um auch zukünftig die Aufgabe zur Sicherung der ökonomischen Produktion von Nahrungsmitteln erfüllen zu können. Deshalb ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Landwirtschaftliche Flächen sind der Landwirtschaft vorzubehalten und nur im notwendigen Umfang umzunutzen (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Die Errichtung von PV-Anlagen sollte in erster Linie auf bereits versiegelten Standorten erfolgen.

Notwendige Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe dürfen nur innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durchgeführt werden. Es dürfen keine hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Bebauungsplans für Ausgleichmaßnahmen verwendet werden.

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M 1, 4 – 5
68161 Mannheim

Tel.: (0621) 1 07 08 - 0
Fax: (0621) 1 07 08 - 255

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht
15.05.2024

Unser Zeichen

Bearbeiter

Telefon-Durchwahl

Datum
18.06.2024

Bebauungsplan „Solarpark Schulzenfeld“

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung am Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Schulzenfeld“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage von ca. 7 ha in Waldbrunn. Die Flächenausweisung des Plangebiets soll in die aktuelle Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden.

Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung mit erneuerbaren Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept (2012) wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.

Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.

Durch die Nähe zur Freileitung kann nur bedingt von einer Vorbelastung gesprochen werden. In Anbetracht der Flächengröße können gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der ackerbaulichen

Nutzung des Plangebiets ist nicht von einer höheren ökologischen Wertigkeit der Fläche auszugehen.

Gemäß der Weiterentwicklung der baden-württembergischen Flurbilanz ist die Fläche als Vorbehaltsflur I eingestuft. Hierbei handelt es sich um landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Nach Kartierung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) liegt das Plangebiet nach Maßgabe der FFÖ-V bzw. des EEG auf einer „Gemarkung vollständig im benachteiligten Gebiet“. Im Energieatlas Baden-Württemberg ist die Fläche fast vollständig als geeignet für Freiflächen-Photovoltaik eingestuft.

Die o.g. regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben nur teilweise eingehalten.

Nach dem **Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar** befindet sich der Standort der geplanten Anlage in einem Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz (G), in einem Regionalen Grünzug (Z) und teilweise in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z).

In den **Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz (G)** sollen gem. Plansatz 2.2.3.3 die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. Zur Gefahrenvorsorge sollen in diesen Gebieten konkurrierende oder schädliche Fremdnutzungen vermieden werden.

Das Plangebiet liegt in Zone III und IIIA des Wasserschutzgebietes „Brunnen Heumatte, Eichenwiesen, Kreuzäcker und Talmühle (13.10.1999).

Da im Bereich der Modulflächen keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden und die Versickerungsrate aufgrund der geringen Versiegelung nicht beeinträchtigt wird, steht das Vorhaben dem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz nicht entgegen. In den Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, wie z.B. in den sehr kleinflächigen Trafostationen, sind Bodenwannen zum Schutz des Grundwassers einzusetzen.

Regionale Grünzüge dienen nach Plansatz 2.1.1 als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Entsprechend Plansatz 2.1.3 sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Nach der Begründung zum Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die grundsätzlich nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Durch die Lage in einem kleinen Teilbereich des großflächig angelegten Grünzugs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben unserer Ansicht nach mit dem Regionalen Grünzug vereinbar.

In den **Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege** haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Planungen, die die vorhandene und geplante Funktion des Biotopverbundsystems als Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, sind mit den Vorranggebieten unvereinbar.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in der Regel nicht für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen geeignet.

Gem. der Erläuterungskarte liegt das Plangebiet teilweise in einem bedeutenden Raum für den regionalen Biotopverbund sowie in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Das Plangebiet ist Teil des Naturparks Neckartal-Odenwald. Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind nicht betroffen. Jedoch befindet sich die Fläche teilweise im Landesweiten Biotopverbund.

Gemäß den Planunterlagen sind die Umweltprüfung sowie der Fachbeitrag Artenschutz im weiteren Verfahren noch auszuarbeiten. Die Lage im Naturpark und die Auswirkungen der Planung auf dessen Schutzzwecke sollten dabei besonders berücksichtigt werden.

Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell im Aufstellungsverfahren für den **Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik**. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde am 24.03.2023 ein Kriterienkatalog beschlossen. Dieser wurde im Laufe des Verfahrens angepasst; die Überarbeitung wurde am 29.09.2023 von den Gremien beschlossen. Der Offenlagebeschluss des Planentwurfs erfolgte am 15.12.2023 durch die Verbandsversammlung. Die Offenlage fand im Zeitraum 05. März bis 29. April statt.

Die Vorhabenfläche wurde als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen (NOK-VBG003-PV) in den ersten Teilregionalplanentwurf aufgenommen.

Im ersten Entwurf des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik wird die Zulässigkeit für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Teilflächen von u.a. Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen geregelt. (Entwurf Plansatz 3.2.4.13).

Im Rahmen der Umweltprüfung zum ersten Teilregionalplanentwurf wurden jedoch aus regionaler Sicht insgesamt voraussichtlich hohe negative Umweltauswirkungen aufgrund der Betroffenheit der Feldvogelkulisse Prioritäre Offenlandfläche des Fachplans Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg (ca. 3,5 ha) festgestellt, sodass das Vorbehaltsgebiet aus Umweltgesichtspunkten nicht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet erscheint. In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Punkt 7.2 in Bezug auf die Feldvogelkulisse dementsprechend angeführt, dass auf Grund der vorliegenden Lebensraumstrukturen ein Vorkommen und eine Betroffenheit vor allem für bodenbrütende Offenlandvögel wie die Feldlerche zu erwarten ist. Die ersten Begehungen durch einen Ornithologen haben das Vorkommen der Feldlerche bestätigt. Die weiteren Untersuchungen sollen zeigen, wie viele Brutreviere auf der Fläche und im Umfeld vorhanden sind.

Sofern der naturschutzfachliche Konflikt durch die untere Naturschutzbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis bestätigt wird und dieser im Rahmen der weiteren Planung und Prüfung nicht gelöst werden kann, verbleiben aus regionalplanerischer Sicht erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben. Wir empfehlen eine enge Abstimmung mit der Fachbehörde und der höheren Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zum weiteren Umgang mit dem möglichen Zielkonflikt.

Ferner weisen wir auf die Begründung zum Plansatzentwurf 3.2.4.13 aus dem im Aufstellungsverfahren befindlichen Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik hin, nach der bei Überlagerung von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit den darin genannten Freiraumfestlegungen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zulässig sind, sofern der Rückbau der Anlagen nach Aufgabe der Nutzung rechtlich und tatsächlich abgesichert ist.

Dies ist nach Auffassung des Verbands Region Rhein-Neckar allgemein auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen sinnvoll, wenn raumordnerische Belange betroffen sind.

Daher begrüßen wir die in den textlichen Festsetzungen enthaltene Regelung, dass die Fläche im Bereich des Sondergebietes gem. § 9 Abs. 2 BauGB nach Ende der Nutzung zurückzubauen und der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen ist. Wir begrüßen ebenfalls, dass bis zur Betriebsaufnahme bzw. zur endgültigen Betriebseinstellung als Vor- bzw. Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt wird.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes regen wir in diesem Zusammenhang eine überlagernde Darstellung Sonderbaufläche und Landwirtschaftsfläche an.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction box covering the signature and name of the sender.



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

Karlsruhe 18.06.2024

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen [REDACTED]

(Bitte bei Antwort angeben)

ausschließlich per Mail an:
info@ifk-mosbach.de

 Bebauungsplan "Solarpark Schulzenfeld" in Waldbrunn
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an o.g. Verfahren mit Schreiben vom 15.05.2024. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf sollen die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst ca. 7 ha und befindet sich rund 300m südöstlich des Siedlungsrandes von Oberdielbach. Aktuell ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Der Bebauungsplanentwurf sieht die Festsetzung eines Sondergebiets (SO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage vor. Zulässig sein sollen Photovoltaikanlagen und Solarmodule sowie die zum Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, wie Transformatoren- und Wechselrichterstationen sowie Speicher. Die Höhe der Solar-Modultische soll bei 4 m über Geländeoberkante liegen. Nach Aufgabe der Nutzung soll die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden – als Folgenutzung soll daher gem. § 9 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt werden.

Im Flächennutzungsplan (FNP) des GVV Neckargerach-Waldbrunn ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplanentwurf ist damit nicht

aus dem aktuell wirksamen FNP entwickelt. Die Änderung des FNP soll im Zuge der aktuellen FNP-Fortschreibung erfolgen.

Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung

Das geplante Vorhaben entspricht den wesentlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP) und des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP), nach denen auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien im Sinne einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung hingewirkt werden soll.

Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen gem. PS 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben sowie Vorbelastungen und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Dieser regionalplanerische Grundsatz wird vom vorliegend geplanten Vorhaben nicht eingehalten.

Nachdem sich das Vorhabengebiet jedoch komplett innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets gem. Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) befindet, liegt auf Grundlage der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung eine besondere Eignung vor.

Im derzeit in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik des Verbands Region Rhein-Neckar ist die Fläche als Vorbehaltsgebiet „NOK-VBG003-PV“ Bestandteil der ersten Offenlage. Die Flächenkulisse wurde durch den Verband Region Rhein-Neckar anhand eines einheitlichen Kriterienkatalogs ermittelt. Gem. dem zugehörigen Umweltbericht werden durch das geplante Vorbehaltsgebiet hohe negative Umweltauswirkungen erwartet.

Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur regionalen Raum- und Siedlungsstruktur

In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Z) sowie teilweise (ca. 3 ha) innerhalb eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) und teilweise (ca. 4 ha) innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz (G). Die sich ergebende Konstellation wird folgendermaßen eingeordnet:

Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen **Regionale Grünzüge** als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden wir als technische Infrastruktur, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Auch ist nicht von einer Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen, da durch die geplante Anlage nur ein kleiner Teil des in dem Bereich großflächig festgelegten Regionalen Grünzugs tangiert wird. Ausweislich der vorgelegten Begründung sollen Eingrünungsmaßnahmen zur harmonischen Einbindung in das Landschaftsbild sowie zur Verbesserung der ökologischen Funktionen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Zur Abstimmung der Maßnahmen regen wir eine Abstimmung mit den Fachbehörden an. Im Sinne der Energiewende besteht ein sehr hohes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Ergebnis betrachten wir die Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs aus PS 2.1.3 Z ERP als erfüllt.

In **Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege** haben gem. PS 2.2.1.2 Z ERP die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität.

Im vorliegenden Fall sollte in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eine Bewertung der Frage stattfinden, ob das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Vorranggebietes führt und ob diese Beeinträchtigung durch bestimmte Maßnahmen kompensiert werden kann. Wir bitten in diesem Zusammenhang um Zusendung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (UNB), um auf dieser Grundlage von unserer Seite eine abschließende Beurteilung hinsichtlich der Betroffenheit des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege vorzunehmen.

In den **Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz** sollen gem. PS 2.2.3.3 die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. Sie dienen der vorsorglichen Sicherung von nutzungswürdigen Grundwasservorkommen und beinhalten festgesetzte Wasserschutzgebiete (hier Zone III und IIIA des Wasserschutzgebiets Brunnen Heumatte, Eichwiesen, Kreuzäcker und Tal-mühle). Wir bitten dies in den Planungen entsprechend zu berücksichtigen.

Wir gehen davon aus, dass unter 1.1. des Bebauungsplans geregelt werden soll, dass die Folgenutzung nicht **bis** zur Betriebseinstellung, sondern **nach** der Betriebseinstellung festgesetzt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen





Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

per E-Mail: info@ifk-mosbach.de

Karlsruhe 11.06.2024

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen [REDACTED]

Solarpark

Schulzenfeld

(Bitte bei Antwort angeben)

 Gemeinde Waldbrunn; Bebauungsplan „Solarpark Schulzenfeld“; Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren bedanken wir uns für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Als **Stabsstelle für die Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)** nehmen wir zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wie folgt Stellung:

- (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
- (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz

Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.

- (3) Gemäß der Klima-Rangfolge in § 3 Abs. 1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 3 Abs. 1 KlimaG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.
- (4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum einen der Endenergieverbrauch reduziert wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auszubauen.
- (5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

- (6) Das ca. 7 ha große Plangebiet „Solarpark Schulzenfeld“ befindet sich in Waldbrunn auf der Gemarkung Oberdielbach. Die Fläche wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und soll im Rahmen der avisierten Nutzung in Grünland umgewandelt werden. Die Nennleistung der geplanten Anlage wird mit ca. 9,3 MWp angegeben. Ausweislich der Planbegründung wurde nordwestlich des Plangebiets ein Netzanschlusspunkt gefunden, der mittels externer Kabeltrasse erschlossen werden soll – der Netzanschluss wurde bereits zugewiesen.

Die betreffende Fläche war soweit ersichtlich auch Gegenstand der Offenlage zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und soll als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaik ausgewiesen werden (NOK-VB003-PV).

Hinsichtlich einer möglichen Förderung nach EEG ist zu berücksichtigen, dass die Gemarkung Oberdielbach vollständig in einem benachteiligten Gebiet gem. § 3 Nr. 7 EEG i. V. m. der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13. März 1997, S. 1) liegt. Derartige Flächen sind aus Sicht des Bundesgesetzgebers für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen besonders geeignet und wurden vom Land Baden-Württemberg entsprechend freigegeben (vgl. § 37c Abs. 2 i. V. m. der Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO) vom 7. März 2017).

Es ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorgesehene Anlage durch die Energiegewinnung aus Sonnenenergie gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird.

Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen





Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

IFK Ingenieure
Eisenbahnstr. 26
74821 Mosbach

Datum 28.05.2024
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen [REDACTED]
(Bitte bei Antwort angeben)

 Neckar-Odenwald-Kreis, Waldbrunn, Gmk. Oberdielbach, BPL "Solarpark Schulzenfeld"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Verfahren.

Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.

Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de

Mit freundlichen Grüßen



(Ref. 84.2. – RPS)

Nachrichtlich:

UDB im Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

Datum 13.06.2024

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen [REDACTED]

(Bitte bei Antwort angeben)

per E-Mail:
info@ifk-mosbach.de

 Bebauungsplan "Solarpark Schulzenfeld", Gemeinde Waldbrunn;
hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 15.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:

1. **Geologische und bodenkundliche Grundlagen**

1.1. Geologie

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im [LGRB-Kartenviewer](#) entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale [LGRBwissen](#) und [LithoLex](#).

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im [LGRB-Kartenviewer](#) abrufbar. Nähere Informationen zu

den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal [LGRBwissen](#) beschrieben.

1.3. Bodenkunde

Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der [Bodenkundlichen Karte 1: 50 000](#) (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.

Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

2. **Angewandte Geologie**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches

bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation.

Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

2.2. Hydrogeologie

Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) ([LGRB-Kartenviewer](#)) und [LGRBwissen](#) entnommen werden.

Auf die Lage des Plangebiets in der Zone III des am 13.10.1999 rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Brunnen Heumatte, Eichwiesen, Kreuzäcker und Talmühle“ (LUBW-Nr. 225.232) wird (in den Antragsunterlagen) hingewiesen.

Die Schutzbestimmungen (Handlungsbeschränkungen, Verbote, etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ ([ISONG](#)) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

3. **Landesbergdirektion**

3.1. Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der [LGRBhomepage](#) entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

Insbesondere verweisen wir auf unser [Geotop-Kataster](#).

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles [Merkblatt für Planungsträger](#).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

A solid black rectangular box used to redact the signature of the sender.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB \(pdf, 182 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

NABU-Gruppe Waldbrunn
[REDACTED]
69429 Waldbrunn
E-Mail hier: [REDACTED]@nabu-waldbrunn.de



IFK Ingenieure Partnergesellschaft mbB
[REDACTED]
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

15.Juni 2024

Betr.: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Schulzenfeld“

Bezug: Ihr Schreiben vom 06.06.2024

Sehr geehrte [REDACTED],

zum Bebauungsplanentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Schulzenfeld“ nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Bedarf

Wir als NABU-Waldbrunn begrüßen die Stromproduktion aus regenerativen Energien. Der Bedarf einer bisher nicht bebauten Fläche erschließt sich uns jedoch nicht. Innerhalb der Gemeinde existieren bereits genügend versiegelte Flächen, die unserer Meinung nach primär für die Erzeugung von Solarenergie genutzt werden sollten. Zudem ist in Weisbach bereits eine FF-PV in Planung, die insgesamt >25 ha aufweisen soll. Weiterhin ist derzeit noch ein weiterer Solarpark mit ca. 1 ha im räumlichen Umfeld geplant.

2. Artenvielfalt

Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer langgezogenen Kuppe, welche eine verhältnismäßig hohe Dichte an Feldlerchen-Reviere in der Gemeinde aufweist. Da das Umfeld des Plangebietes bereits eine hohe Dichte an Feldlerchen-Reviere aufweist, halten wir eine Aufwertung im Randbereich des Plangebietes nicht für sinnvoll. Zudem wird eine Ansiedlung von Feldlerchen im Randbereich um die geplante Anlage unwahrscheinlich, da um die geplante Anlage laut dem zeichnerischen Vorentwurf des Bebauungsplans Gehölze gepflanzt werden sollen. Anstatt der randlichen Aufwertungen sollten vielmehr die Ackerflächen zwischen Oberdielbach und Schollbrunn aufgewertet werden. Hierbei würde sich die Kuppenlage im weiteren Umfeld des dortigen Funkmastes anbieten. Hier ist die Dichte der Feldlerchen-Reviere vermutlich geringer als im Plangebiet oder dessen direkten Umfeld. Bei der Flächenauswahl muss darauf geachtet werden, dass mehr als 100 m -150 m Abstand vom Funkmast, Bäumen und Hecken gehalten wird.

Die Annahme, dass Feldlerchen-Reviere im Plangebiet gehalten werden können, halten wir für nicht realistisch. Laut dem zeichnerischen Vorentwurf des Bebauungsplans

entstehen entlang dem Erschließungsweg Zwischenräume, die etwa 20 m aufweisen. Dies stellt für ein Feldlerchen-Revier zu enge Raumverhältnisse dar, in denen sie potentielle Ansitzwarten von Greifvögeln erwarten würde.

3. Landschaftsbild

Der Asphaltierte Weg, welcher nördlich an der geplanten FF-PV-Anlage vorbeiführt wird von der Oberdielbacher und Strümpfelbrunner Bevölkerung zur Erholung genutzt. Die geplante FF-PV-Anlage könnte durch die technische Bebauung hier für eine beträchtliche Beeinträchtigung des Erholungswertes sorgen. Des Weiteren ist in der Planung zu berücksichtigen, dass die Sichtbezüge vom Katzenbuckel aus Richtung Südosten nicht auf die geplante Anlage hergestellt werden können. Daher muss der Randbereich der geplanten Anlage durch entsprechende hohe Gehölze westlich, nördlich und östlich umpflanzt werden.

Fazit:

Bei der **Abwägung** des Vorteils einer FF-PV-Anlage auf in der offenen Landschaft sehen wir aufgrund von anderen sinnvolleren Alternativen keinen Bedarf an einer FF-PV-Anlage. Zudem stellt die technische Veränderung der Offenlandschaft eine Verdrängung der besonders geschützten und in der Roten Liste BW in der Kategorie 3 (gefährdet) gelisteten Feldlerche dar.

Mit freundlichen Grüßen



(NABU Waldbrunn)

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 22. Mai 2024 09:06
An: Info
Betreff: Naturpark Neckartal-Odenwald: Bebauungsplan „Solarpark Schulzenfeld“
in Waldbrunn - Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren, [REDACTED]
vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung des Naturparks Neckartal-Odenwalds als Träger öffentlicher Belange an diesem Verfahren.

Das Verfahrensgebiet liegt innerhalb der Kulisse des Naturparks Neckartal-Odenwald.

Nachfolgend finden Sie die Stellungnahme des Naturparks Neckartal-Odenwald zu Ihren Vorhaben.

a) Allgemeine Informationen

Der Naturpark Neckartal-Odenwald ist ein Großschutzgebiet mit regionaler und nationaler Bedeutung (Teil der Nationalen Naturlandschaften), eine neutrale Informations-, Vernetzungs-, Koordinations- und Förderplattform sowie ein wichtiger Impulsgeber und Partner in der Region für Kreise, Kommunen, Institutionen, Unternehmen und die Menschen.

Der Naturpark ist ein gemeinnütziger, eingetragener Verein („Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.“), der 1980 gegründet wurde. Seine Mitglieder sind 55 Kommunen, 2 Landkreise, 1 Stadtkreis sowie 8 Verbände und Institutionen. Das Naturparkzentrum mit Geschäftsstelle und Dauerausstellung ist im Thalheimschen Haus in Eberbach beheimatet.

Die Aufgaben des Naturpark Neckartal-Odenwald sind vielfältig und umfassen den Erhalt der einzigartigen Vielfalt der regionalen Natur- und Kulturlandschaft sowie der biologischen Vielfalt. Des Weiteren sind die Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raums in lebenswerter, naturverträglicher und nachhaltiger Form ein wichtiges Anliegen. Die Schaffung attraktiver und naturverträglicher Erholungsmöglichkeiten sowie Förderung des nachhaltigen Tourismus ist ebenfalls von großer Bedeutung. Die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung sowie Förderung der Gesundheit der Bevölkerung haben genauso eine große Relevanz. Diese Aufgaben sind in den folgenden Handlungsfeldern zusammengefasst:

- Naturschutz und Landschaftspflege
- Nachhaltige Regionalentwicklung
- Erholung und nachhaltiger Tourismus
- Bildung für nachhaltige Entwicklung

Der Naturpark Neckartal-Odenwald ist intensiv und partnerschaftlich in der Region vernetzt und arbeitet mit vielfältigen Partnern vertrauensvoll innerhalb und außerhalb der Kulisse des Naturparks zusammen.

Für den Naturpark Neckartal-Odenwald wird in einem 10jährigen Turnus ein Naturparkplan in einem umfangreichen Beteiligungsprozess erstellt. Der Naturparkplan definiert künftige Entwicklungsziele, Schwerpunktthemen und Aufgaben. Er ist Handlungsleitfaden und gemeinsame Arbeitsgrundlage für Verwaltung, Mitglieder und regionale Akteure. Darüber hinaus dient er auch als Argumentations-

und Entscheidungshilfe bei der Umsetzung und Abstimmung von Maßnahmen mit Politik, Verwaltung und den Akteuren vor Ort. Damit ist er das wichtigste Planungsinstrument für die strategische Ausrichtung des Naturparks sowie für die praktische Arbeit der Naturparkverwaltung. Der aktuelle Naturparkplan des Naturparks Neckartal-Odenwald umfasst die Periode 2020-2030.

b) Erneuerbare Energie und Schutzgebiete

Zur Sicherung der Zukunfts- und Lebensfähigkeit unserer Gesellschaft sind eine Energie- und Landnutzungswende zentrale Handlungsfelder, die gemeinsam mit dem Erhalt und der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt umgesetzt werden müssen.

Diese unterstützt der Naturpark Neckartal-Odenwald aktiv mit verschiedenen Projekten und Aktivitäten im Rahmen seiner Zielsetzungen und Möglichkeiten.

Die wertvollsten Landschaften Deutschlands haben sich zum Bündnis der "Nationalen Naturlandschaften" zusammengeschlossen, welches 16 Nationalparke, 18 Biosphärenreservate, 104 Naturparke und zwei Wildnisgebiete umfasst. Vertreten werden sie von den beiden Dachverbänden Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN e. V.) und Nationale Naturlandschaften e. V. (NNL e. V.). Die Nationalen Naturlandschaften sind Hotspots der biologischen Vielfalt und Schatzkammern einzigartiger Natur, Räume der sanften Erholung, der Teilhabe der Bevölkerung, des nachhaltigen Tourismus und der ländlichen Regionalentwicklung sowie Bildungs- und Zukunftswerkstätten für das Finden und Ausprobieren nachhaltiger Lösungen für derzeitige und künftige existenzielle Herausforderungen.

Die Nationalen Naturlandschaften unterstützen den Ausbau der erneuerbaren Energien im Einklang mit dem Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Natur- und Landschaftsschutz. Mit Blick auf diese großen Transformationsprozesse haben die beiden Verbände ein Positionspapier erarbeitet, dessen zentrale Forderungen sich nachfolgend finden:

- Der Ausbau von Windkraft- und Photovoltaikanlagen sollte sich möglichst auf Flächen konzentrieren, wo sie den Erhalt der biologischen Vielfalt nicht gefährden.
- Die Nutzung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen ist weitgehend zu vermeiden und die einzelnen Schutzgebietskategorien sind entsprechend ihrer Aufgaben und Ziele differenziert zu betrachten.
- Bereits durch andere Nutzungen belegte Flächen sollten vorrangig für den Ausbau der erneuerbaren Energien genutzt werden.
- Zonierungen in den Nationalen Naturlandschaften, z. B. in den Schutzgebietsverordnungen oder bei Naturparks, auch in den Naturparkplänen, sind zu berücksichtigen.
- Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in den planerischen Prozessen unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen ist zu verhindern.
- Die Wertschöpfung im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollte in hohem Maße der Region zur Stärkung des ländlichen Raumes dienen. Auch Kompensationsmittel im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollten der jeweiligen Region zugutekommen.

c) Besonderheiten der touristischen Infrastruktur

Im Verfahrensgebiet sind u.U. Beschilderungen / Wegemarkierung des Naturpark Neckartal-Odenwalds, des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald sowie des Odenwaldklubs vorhanden. Wir bitten Sie, uns rechtzeitig über die Durchführung von Maßnahmen zu informieren, die Einfluss auf die Beschilderung haben, damit wir ggf. etwaig notwendige Nacharbeiten an der Beschilderung/ Wegemarkierung mit Vorlauf planen können.

Ich bedanke mich im Voraus für die Einbeziehung unserer Stellungnahme im Rahmen des Abwägungsprozesses.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.

Kellereistr. 36

69412 Eberbach

Tel.: [REDACTED]

Mob.: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Web: www.naturpark-neckartal-odenwald.de



Mehr Natur. Mehr erleben. Naturparke.



Naturpark Neckartal-Odenwald e. V. | Sitz: Eberbach, Amtsgericht Mannheim VR 33.1115

Geschäftsführer: Paul Siemes

Vorstand: Dr. Achim Brötel, Peter Reichert

Unsere [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Datenschutz](#), die alle fünf Fassungen der EU Standardvertragsklauseln beinhalten, werden automatisch Bestandteil von sämtlichen mit uns abgeschlossenen Verträgen. Durch den Abschluss eines Vertrags mit uns stimmen Sie diesen Bedingungen automatisch zu. Eine regelmäßig aktualisierte Liste der (Unter-)Auftragsverarbeiter erhalten Sie auf Anfrage. **Hier finden Sie unsere Datenschutzerklärung und Transparenzerklärung:** <https://www.naturpark-neckartal-odenwald.de/datenschutz/>

Unsere Strategiepартner & Sponsoren



Von: [REDACTED]

Gesendet: Wednesday, May 15, 2024 12:04:19 PM

An: '_Bauleitplanung' <bauleitplanung@neckar-odenwald-kreis.de>; 'info@vrrn.de' <info@vrrn.de>; 'abteilung2@rpk.bwl.de' <abteilung2@rpk.bwl.de>; 'abteilung4@rpk.bwl.de' <abteilung4@rpk.bwl.de>;

'abteilung5@rpk.bwl.de' <abteilung5@rpk.bwl.de>; 'FPS - TöB-Beteiligung LAD (RPS)' <TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de>; 'Abteilung 9 (RPF) - Kopfstelle LVN' <abteilung9@rpf.bwl.de>; 'Poststelle.AmthN@vbw.bwl.de' <poststelle.amthn@vbw.bwl.de>; 'TOEB.BW' <toeb.bw@bundesimmobilien.de>; 'HEILBRONN.PP.FEST.E.VK' <heilbronn.pp.fest.e.vk@polizei.bwl.de>; 'gutachterausschuss@mosbach.de' <gutachterausschuss@mosbach.de>; 'Externe Planungsverfahren' <bauleitplanung@Netze-BW.de>; 't-nl-sw-pti-21.bauleitplanungen@telekom.de' <t-nl-sw-pti-21.bauleitplanungen@telekom.de>; 'ZentralePlanungND@vodafone.com' <ZentralePlanungND@vodafone.com>; [REDACTED] <info@azv-elz-neckar.de>; 'ihk@rhein-neckar.ihk24.de' <ihk@rhein-neckar.ihk24.de>; 'toeb@hwk-mannheim.de' <toeb@hwk-mannheim.de>; 'est.waldbrunn@gmx.de' <est.waldbrunn@gmx.de>; 'LNV-Ak-Neckar-Odenwald-west@lnv-bw.de' <LNV-Ak-Neckar-Odenwald-west@lnv-bw.de>; 'Info Naturpark-Neckartal-Odenwald' <info@np-no.de>; [REDACTED] <[\[REDACTED\]@mosbach.de](mailto:[REDACTED]@mosbach.de)>; 'BMA Mudau (Poststelle)' <rathaus@mudau.de>; 'Gemeinde' <gemeinde@neckargerach.de>; [REDACTED] <info@zwingenberg-neckar.de>; 'Gemeinde@Limbach.de' <Gemeinde@Limbach.de>; 'stadt@eberbach.de' <stadt@eberbach.de>; Cc: [REDACTED] <[\[REDACTED\]@waldbrunn-odenwald.de](mailto:[REDACTED]@waldbrunn-odenwald.de)>

Betreff: Bebauungsplan „Solarpark Schulzenfeld“ in Waldbrunn - Frühzeitige Beteiligung

Bebauungsplan „Solarpark Schulzenfeld“

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB
und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Waldbrunn hat am 22.04.2024 die Einleitung des obigen Bebauungsplanverfahrens beschlossen sowie dem Vorentwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und diesen für die weiteren Verfahrensschritte gemäß Baugesetzbuch freigegeben.

Zu Ihrer Information können Sie den Vorentwurf des Bebauungsplans mit allen bereits vorliegenden planungsrelevanten Anlagen auf der Homepage der Gemeinde Waldbrunn im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung vom 16.05. – 18.06.2024 unter folgender Adresse abrufen:

www.waldbrunn-odenwald.de/de/buerger/rathaus-service/auf-einen-blick/bauleitplanung

Wir bitten Sie um Abgabe Ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes möglichst in elektronischer Form bis zum

18.06.2024

Des Weiteren bitten wir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB insbesondere die Fachbehörden um eine Äußerung hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Auch wenn Sie keine Anregungen zur Planung vorzubringen haben und dem Plan in der vorliegenden Form zustimmen können, ersuchen wir Sie um eine schriftliche Mitteilung.

Wir bitten Sie ebenfalls um Mitteilung, falls Sie eine weitere Beteiligung am Verfahren für nicht erforderlich halten. Sollte keine schriftliche Stellungnahme eingehen, so gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme bis zum **18.06.2024** an:

Per Mail:

info@ifk-mosbach.de

Per Post:

**IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach
Fon: 06261 / 9290-0
Fax: 06261 / 9290-44**

Es grüßt Sie freundlich



Leiblein - Lysiak - Glaser